



Elektra Niederbuchsiten ENI

**Tarif- und Gebührenordnung
der Elektra Niederbuchsiten ENI**

gültig ab 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Finanzierung der Elektrizitätsversorgung	3
Art. 2	einmalige Anschlussgebühren	3
Art. 3	wiederkehrende Gebühren	4
Art. 4	weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	4
II	Gebühren.....	4
Art. 5	Anschlussgebühren	4
Art. 6	Netzanschlussbeitrag Niederspannung.....	4
Art. 7	Netzanschlussbeitrag Mittelspannung.....	6
Art. 8	Netzkostenbeitrag.....	7
Art. 9	Erhöhung der vereinbarten Leistung.....	8
Art. 10	Reduktion der vereinbarten Leistung	8
Art. 11	Erneuerung oder Ersatz eines Netzanschlusses	8
Art. 12	Verlegung eines Netzanschlusses	8
Art. 13	Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses.....	8
Art. 14	Auflösung bzw. Demontage eines Netzanschlusses	9
Art. 15	Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA).....	9
III	Rechtsmittel und Schlussbestimmungen.....	9
Art. 16	Mehrwertsteuer	9
Art. 17	Rechnungsstellung	9
Art. 18	Aufhebung des bisherigen Rechts	10
Art. 19	Inkrafttreten	10
Art. 20	Übergangsbestimmungen.....	10
Art. 21	Einsprache	10
Art. 22	Rechtsmittelverfahren.....	10



Elektra Niederbuchsiten ENI

Tarif- und Gebührenordnung der Elektra Niederbuchsiten ENI

Gestützt auf das Elektrizitätsversorgungsreglement (Reglement für die Netbenutzung und die Lieferung elektrischer Energie) schliesst die Elektra Niederbuchsiten ENI, im folgenden „ENI“ genannt, ihre Kunden zu den nachstehenden Bedingungen an das Niederspannungs- bzw. Mittelspannungsnetz an:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Finanzierung der Elektrizitäts- versorgung

¹ Für die Finanzierung der öffentlichen Elektrizitätsanlagen stehen der ENI zur Verfügung:

- a) wiederkehrende Gebühren (Tarife)
- b) die einmaligen Anschlussgebühren
- c) Beiträge oder Darlehen des Bundes oder des Kantons gemäss Spezialgesetzgebung.
- d) sonstige Beiträge Dritter

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Verwaltungsrat der ENI die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren.

³ Die wiederkehrenden Gebühren wie Elektrizitäts- und Netznutzungstarife werden vom Verwaltungsrat der ENI erlassen und in separaten Tarifblättern veröffentlicht.

Art. 2

Einmalige An- schlussgebühren

¹ Zur Deckung eines angemessenen Teils der Kapitalkosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung der Elektrizitätsanlagen hat der Endverbraucher für jeden direkten oder indirekten Anschluss einmalige Anschlussgebühren zu entrichten.

² Die Preise für die einmaligen Anschlussgebühren sind aus dieser Verordnung zu entnehmen.

⁴ Aus den Anschlussgebühren lässt sich kein Recht auf Eigentum ableiten. Weiterhin besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Anschlussgebühren.

⁴ Bei einer Erhöhung des Anschlussüberstromunterbrechers in eine höhere Kategorie wird die Differenz nachträglich verrechnet. Bei einer Reduktion in eine tiefere Kategorie werden keine Kosten zurückerstattet.

Art. 3

wiederkehrende Gebühren

¹ Die Abgabe der Energie sowie die Netznutzung erfolgen zu den vom Verwaltungsrat der ENI in separaten Tarifblättern festgelegten Energie- und Netznutzungstarifen.

² Für die Zuteilung der Endverbraucher in die einzelnen Tarifgruppen ist die ENI zuständig.

³ Wer Energiebezüge an Mieter oder Untermieter weiterverrechnet, hat ausschliesslich und ohne Zuschlag die Tarife der ENI zu verrechnen.

Art. 4

weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen und für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen sowie für besondere Dienstleistungen, zu denen die ENI weder gesetzlich noch reglementarisch verpflichtet ist, wird eine angemessene Gebühr nach Zeitaufwand verrechnet.

II Gebühren

Art. 5

Anschlussgebühren

An die Kosten des Verteilnetzes hat der Grundeigentümer pro Hausanschluss einen Kostenbeitrag gemäss nachfolgendem Gebührenrahmen zu entrichten. Der Anschlussgebühren setzt sich zusammen aus:

- a) dem Netzanschlussbeitrag für die Erstellung des Netzanschlusses
- b) dem Netzkostenbeitrag für die Beanspruchung des Verteilnetzes

Art. 6

Netzanschlussbeitrag Niederspannung

¹ Die Netzanschlussbeiträge für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses sind vom Netzanschlussnehmer zu entrichten. Sie beinhalten die Projektierung und Administration inklusive Dokumentation und den Aufwand für Netzbauarbeiten inklusive Material.

Nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages sind die baulichen Arbeiten der Netzanschlussrohranlage wie:

- Grabarbeiten
- Lieferung und Verlegung des Kabelschutzrohres
- Abzweigschächte
- sämtliche Maurerarbeiten, insbesondere auch die Entwässerung der Kabelschutzrohranlage und die Abdichtung der Hauseinführung. Die Erstabdichtung des Innenrohres erfolgt im Zuge der Kabelmontage.
- und ähnliche Arbeiten.

² Die Arbeiten müssen fachgemäß nach den Normen und besonderen Anordnungen der ENI ausgeführt werden. Reparaturen an Netzan schlusskabel, welche nachgewiesenermassen auf eine schlechte Verlegung der Kabelschutzrohre zurückzuführen sind (unsachgemäße Tiefbauarbeiten, geringe Grabentiefe, mangelnde Abklärung der Trasseführung, etc.) gehen zulasten des Eigentümers.

³ Besondere Beachtung ist der Hauseinführung betreffend der Brand-, Gas- und Wasserabdichtung sowie der Entwässerung zukommen zu lassen. Die ENI übernimmt keine Haftung für Schäden wegen Brand-, Wasser- oder Gaseinbrüchen. Die Hauseinführungen erfolgen in den Außenwänden. Einführungen durch Bodenplatten oder durch Grundwasserabdichtungen sind nicht zulässig.

⁴ Die Messeinrichtungen werden durch die ENI definiert. Die Kosten werden im Rahmen des Messtarifs in Rechnung gestellt. Der Netzan schlussnehmer stellt den Platz für die Messeinrichtung kostenlos zur Verfügung. Die Kosten einer abgesetzten Ausleseeinrichtung trägt der Kunde.

⁵ Der Netzan schlussbeitrag für Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft setzt sich aus effektiv verrechneten und pauschalen Kostenanteilen zusammen.

⁶ Der Netzan schlussbeitrag wird durch die Primeo Netz AG (im Mandat der ENI) projektbezogen an den Netzan schlussnehmer offeriert. Die Beauftragung erfolgt schriftlich durch den Netzan schlussnehmer. Das Hausanschlusskabel bis zum Anschlusspunkt, sowie der Hausanschlusskasten sind Bestandteil der Netzan schlusskosten. Der Anschlusspunkt wird mit Blick auf ein leistungsfähiges und effizientes Netz durch die ENI bestimmt. Das Kabel oder die Freileitung ab dem Netzan schlusspunkt bis zur elektrischen Eigentumsgrenze ist im Eigentum der ENI.

⁷ Folgende Richtwerte gelten für den Strom-Netzan schluss auf der Netzebene 7 (Haushalte, 1- bis 3-phäsig, Kabellänge 40m).

Unverbindliche Preisindikation

Leistung	Absicherung Haus-Anschlusskasten	Netzan schluss-Kabel	Netzan schluss-Beitrag (NAB)
17 kVA	3 x 25 Ampere (A)	25 mm ² Cu	4'800.- bis 8'400.-
28 kVA	3 x 40 Ampere (A)	25 mm ² Cu	4'800.- bis 8'400.-
44 kVA	3 x 63 Ampere (A)	25 mm ² Cu	4'800.- bis 8'400.-
55 kVA	3 x 80 Ampere (A)	25 mm ² Cu	4'800.- bis 8'400.-
69 kVA	3 x 100 Ampere (A)	25 mm ² Cu	4'800.- bis 8'400.-
87 kVA	3 x 125 Ampere (A)	50 mm ² Cu	5'200.- bis 8'800.-
111 kVA	3 x 160 Ampere (A)	95 mm ² Cu	8'400.- bis 9'500.-
139 kVA	3 x 200 Ampere (A)	95 mm ² Cu	8'400.- bis 9'500.-



Elektra Niederbuchsiten ENI

Alle Preisangaben in CHF und exklusiv Mehrwertsteuer.
Die Preise für Netzanschlüsse werden von ENI periodisch überprüft und können jederzeit angepasst werden.

⁸ Für neue Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie für Bauzonen ohne Erschliessungspflicht, welche unverhältnismässige Kosten für die Erstellung und den Betrieb verursachen und die Eigenversorgung für den Netzanschlussnehmer zumutbar ist, kann die ENI den Netzanschluss verweigern. Es sei denn, die Erschliessungs- und Unterhaltsarbeiten ab dem Netz des Siedlungsgebietes (Bauzone mit Erschliessungspflicht) werden auf Rechnung des Netzanschlussnehmers gemacht.

Netzanschlussbeitrag Mittelspannung

Art. 7

¹ Alle Aufwendungen für die Erstellung des MS-Netzanschlusses ab bestehendem Verteilnetz (Netzanschlusspunkt bis Abgabestelle) werden als Netzanschlussbeitrag in Rechnung gestellt.

² Der MS-Netzanschlussnehmer übernimmt sämtliche Kosten für die Erstellung der Mittel- und Niederspannungsanlagen (z.B. Transformierung 16/0.4 kV).

³ Messeinrichtungen (Zähler, Wandler und andere Einrichtungen z.B. RSE, Qualitätsüberwachung, etc.) werden von der ENI geliefert und montiert. Der Netzanschlussnehmer stellt den Platz für das Messfeld und für die ENI-Messeinrichtung kostenlos zur Verfügung. Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der ENI und werden auf ihre Kosten instand gehalten. Der Netzanschlussnehmer erstellt auf seine Kosten die für die Ablesung notwendigen Installationen nach Anleitung der ENI, sowie Verschalungen, Nischen, Aussenkästen, usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind. Die Messung erfolgt in der Regel in Hochspannung. Das Übergabefeld ist in der Regel im Eigentum der ENI. Die Messeinrichtungen sind immer im Eigentum der ENI.

Netzanschlussnehmer	Netzanschlussbeitrag (CHF)	
Endkunde Mittelspannung		
Anschluss ab Anschlusspunkt	Querschnitt gemäss Anforderungen Ortsnetz	nach Aufwand

Netzkostenbeitrag
Art. 8

¹ Der Netzkostenbeitrag ist eine Teilfinanzierung des vorgelagerten Netzes und wird entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet ob bei der Erstellung des Netzanschlusses ein Netzausbau getätigkt wird oder nicht, erhoben. Der Netzkostenbeitrag mit schriftlich vereinbarter Leistung berechtigt zum dauernden Bezug, bzw. zur dauernden Abgabe der vereinbarten Leistung an das Verteilnetz der ENI, Es gilt jedoch maximal jene Leistung, welche vom Netz bezogen werden kann, ohne diesen unzulässig zu beeinflussen. Dies gilt insbesondere für die Beeinflussung durch Anlaufströme, asymmetrische Belastungen, Rückwirkungen durch Oberwellen, Belastungen durch Scheinleistungen, etc. Bei Netzanschlussnehmern ohne schriftliche vereinbarte Leistung gilt in der Regel die Hauptanschluss sicherung für den dauernden Bezug, jedoch maximal die technische Leistungskapazität des vorgelagerten Netzes. Die Verstärkung der Hauptanschluss sicherung ist kostenpflichtig.

² Der Netzkostenbeitrag für die verschiedenen Kunden setzt sich durch folgende Pauschalbeträgen zusammen:

Netzkostenbeitrag			
Artikel	Bezeichnung	Bemerkung	Beitrag kumuliert
090-200-280	Netzebene 5	Betrag pro kVA	85.00
090-200-282	Netzebene 7	Betrag pro kVA	225.00

Netzkostenbeitrag - Beispiele Netzebene 7			
Absicherung	Leistung	Bemerkung	Beitrag
25 A	17 kVA	-	3'825.00
40 A	28 kVA	-	6'300.00
63 A	44 kVA	-	9'900.00
80 A	55 kVA	-	12'375.00
100 A	69 kVA	-	15'525.00
125 A	87 kVA	-	19'575.00
160 A	111 kVA	-	24'975.00
200 A	139 kVA	-	31'275.00
250 A	173 kVA	-	38'925.00
315 A	218 kVA	-	49'050.00
355 A	246 kVA	-	55'350.00
400 A	277 kVA	-	62'325.00
500 A	346 kVA	-	77'850.00
630 A	436 kVA	-	98'100.00
800 A	554 kVA	-	124'650.00

Alle Preisangaben in CHF und exklusiv Mehrwertsteuer.

Erhöhung der vereinbarten Leistung**Art. 9**

¹ Falls der Netzanschluss verstärkt werden muss, so wird der Netzanschlussbeitrag für den neuen Kabelquerschnitt erhoben. Freileitungsanschlüsse werden im Zuge von Verstärkungen in der Regel durch Kabelanschlüsse ersetzt.

² Die Kosten für notwendige Tiefbauarbeiten für den Kabelersatz auf der Parzelle oder im Gebäude des Netzanschlussnehmers (z.B. Entwässerungsschacht freilegen, Mauerarbeiten) sowie für den ungehinderten Kabelzug (z.B. vorgängige Demontage von allfälligen Signalkabel) gehen zu seinen Lasten.

³ Auf die Differenz von alter zu neuer vereinbarter Leistung (Nennstromstärke, Anschlussicherung für Niederspannungsanschlüsse) wird ein Netzkostenbeitrag erhoben.

Reduktion der vereinbarten Leistung**Art. 10**

¹ Bei Reduzierung der vereinbarten Leistung wird dem Netzanschlussnehmer kein Netzkostenbeitrag zurückerstattet.

² Wird das Netzanschlusskabel durch ein Kabel mit kleinerem Querschnitt ersetzt, so wird der Netzanschlussbeitrag analog einem neuen Netzanschluss erhoben.

Erneuerung oder Ersatz eines Netzanschlusses**Art. 11**

¹ Die Kosten für die Erneuerung, respektive den Ersatz, des Netzanschlusses gehen gemäss den festgesetzten Eigentumsgrenzen zu Lasten des jeweiligen Anlageeigentümers.

² Abweichende Regelungen gelten für die Verkabelung von Freileitungsanschlüssen im Niederspannungsnetz. Bei einer Verkabelung eines Freileitungsanschlusses bezahlt der Verursacher die Kosten.

Verlegung eines Netzanschlusses**Art. 12**

¹ Bei einer Verlegung eines Netzanschlusses infolge baulicher Veränderung auf dem Grundstück des Netzanschlussnehmers gehen die gesamten Kosten zu Lasten des Verursachers.

² Wird der Netzanschluss auf eine andere Netzebene verlegt, wird der gleiche Netzanschlussbeitrag wie bei einem neuen Netzanschluss erhoben. Für die Bestimmung des Netzkostenbeitrages werden die bereits geleisteten Zahlungen mitberücksichtigt.

Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses nach Brand oder Abbruch Altbau**Art. 13**

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der frühere bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Netzanschluss (respektive die Wie-



Elektra Niederbuchsiten ENI

derinbetriebnahme) innerhalb von fünf Jahren auf derselben Parzelle erstellt wird und der Netzanschluss ab dem gleichen Netzanschlusspunkt erfolgt.

**Auflösung bzw.
Demontage eines
Netzanschlusses**

Art. 14

¹ Im Falle der Auflösung eines Netzanschlusses gehen die Kosten für den notwendigen Rückbau (Demontage) zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

² Sofern die Auflösung eines Netzanschlusses in Verbindung mit dem Wechsel eines Anschlusses steht, z.B. bei der Verlagerung des Energiebezuges auf eine andere Netzebene, wird vom Netzanschlussnehmer eine anteilmässige Abgeltung der Kosten der noch nicht amortisierten Anlagen verlangt.

**Elektrische Energie-
erzeugungsanlagen
(EEA)**

Art. 15

¹ Im Netzgebiet der ENI gelten die in den regionalen Werkvorschriften im Kapitel „Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA) festgehaltenen Artikel.

² Für den Netzanschlussbeitrag gelten die gleichen Bedingungen wie für Endverbraucher, soweit ein Anschluss an das bestehende NS-Netz möglich ist. Bei Anschlüssen auf höheren Spannungsebenen, gelten die spezialgesetzlichen Vorgaben und Regeln für Erzeugungsanlagen und soweit nichts anderes geregelt das Verursacherprinzip.

³ Bei reinen Energieerzeugern wird kein Netzkostenbeitrag erhoben. Vor- oder nachgelagerte Prozesse, deren Hauptzweck nicht der Stromproduktion dienen, gelten als Endverbraucher. Für solche Bezugslieistungen wird ein Netzkostenbeitrag erhoben.

⁴ Netzverstärkungen im vorgelagerten Verteilnetz für den Abtransport der Einspeiseleistung werden nach den gesetzlichen Ausnahmeregelungen für Erzeugungsanlagen geregelt.

III Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Mehrwertsteuer

Art. 16

Zusätzlich zu sämtlichen Gebühren und Strompreisen wird die Mehrwertsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen verrechnet.

Rechnungsstellung

Art. 17

¹ Die Anschluss- und Netzkostengebühren werden 30 Tage nach Zuladung der Rechnung fällig. Der Bauherr kann zur Vorauszahlung der Gebühren verpflichtet werden.



Elektra Niederbuchsiten ENI

² Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Anschluss an das Netz der ENI.

Aufhebung des bisherigen Rechts

Art. 18

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind aufgehoben:

- a) die Bestimmungen des Elektrareglements der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten vom 17.12.2002
- b) allfällige weitere widersprechende Vorschriften der Elektra Niederbuchsiten ENI und der Gemeinde Niederbuchsiten.

Inkrafttreten

Art. 19

Die vorliegende Tarif- und Gebührenordnung ist vom Verwaltungsrat am 15. Januar 2026 genehmigt worden und tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2026 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

Art. 20

Anschlüsse, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligt wurden, werden nach altem Recht erhoben.

Einsprache

Art. 21

Gegen Verfügungen und Entscheide der ENI kann inner 10 Tagen beim Verwaltungsrat der ENI eine Einsprache eingereicht werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Rechtsmittelverfahren

Art. 22

Die Einsprachegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

15. Januar 2026, 4626 Niederbuchsiten

Namens der Elektra Niederbuchsiten ENI

Verwaltungsratspräsident
Markus Zeltner

Der Vorsitzende des GfA
André Hirschi